

angehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seyn?

- b) über Erlangung der Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Aufnahme zu Untertanen,
 c) über die §. 2. c. der Convention erwähnte Begründung der Staatsangehörigkeit durch Verjährung unter Anlegung eigener Wirtschaft, sowie über die Beschaffenheit des dort gleichfalls gedachten zehnjährigen Aufenthaltes und den Begriff der Wirtschaftsführung,

nicht minder

- d) über den Begriff der im §. 6. der Uebereinkunft erwähnten Heimathlosen und über die Staatsangehörigkeit solcher Kinder derselben, von welchen das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt ist,

ergeben haben, sind die beiderseitigen Staatsregierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Untertanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Verfassung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres gegenseitig nachstehende Grundsätze zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

- 1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben;

ingelehrt

- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder derselben Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidend, und Veränderungen in ihrer Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundtschaftlichen Behörde eintreten können.